AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 15.01.2026** **Nr. 4**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

26 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026/CE zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 1/2025/CE zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

26 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

27 Gemeinde Winsen (Aller), Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

28 Gemeinde Faßberg, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2026 der Gemeinde Faßberg

29 Gemeinde Ahnsbeck, Kommunalwahlen am 13. September 2026

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026/CE zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 1/2025/CE zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Celle, den 14.01.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026/CE zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 1/2025/CE zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2025/CE zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.10.2025 wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Die Aktualisierung der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hat ergeben, dass die Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nicht mehr erforderlich ist. Bei der Aktualisierung der Risikobewertung wurden die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, die örtlichen Gegebenheiten, das Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln und die Veränderung der Witterung berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Celle, den 14.01.2026
Landkreis Celle

Der Landrat
Im Auftrag

Frau Dr. Ewest,
Amtstierärztin

Hinweise:
Weitere Informationen zur Geflügelpest erhalten Sie beim Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer 05141/916 59 00. Diese Allgemeinverfügung und weitere Hinweise finden Sie zudem auf der Homepage des Landkreises Celle www.landkreis-celle.de.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an die
Firma MD-Verwaltungsgesellschaft mbH zuletzt wohnhaft Schulstr. 4, 29356 Bröckel, bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 22.12.2025 mit dem Aktenzeichen 152-04-DAN-BM800 (1)

zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Hoppe

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Winsen (Aller), Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.703.800	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.511.300	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	410.000	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	233.000	Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.711.300	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.636.800	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.536.100	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.265.300	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.009.200	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.165.300	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.009.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.136.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbesteuer	440 v. H.

Winsen (Aller), den 15.12.2025

Oelmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmung durch den Landkreis Celle am 15.01.2026 unter dem Aktenzeichen 111013-2025/013909 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Winsen (Aller), Fachdienst Finanzen, Am Amtshof 4, Zimmer 2.06, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Winsen (Aller), den 15.01.2026

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2026 der Gemeinde Faßberg

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die vom Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung vom 27.03.2025 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze festgelegt. Diese wurde im Amtsblatt des Landkreis Celle Nr. 32/2025 vom 22.04.2025 öffentlich bekanntgegeben. Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Satzung hat weiterhin für das Jahr 2026 Bestand.

Die Hebesätze der Grundsteuer wurden darin wie folgt festgesetzt:
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

Nach § 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) und des § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelungen gelten für Steuern und Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden durch die Hundesteuersatzung geregelt. Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Faßberg vom 01.07.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2023.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die ab dem 01.01.2023 unverändert gelten, festgesetzt.

a) für den ersten Hund 48,00 Euro
b) für den zweiten Hund 102,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund 660,00 Euro

Da keine Änderungen sowohl für die Grundsteuer A und B als auch für die Hundesteuer eingetreten sind, kann auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet werden, da diese als Dauerbescheide erlassen wurden.

Die Grundsteuer und auch die Hundesteuer 2026 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrstG oder § 10 Absatz 2 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben wird die Grundsteuer bzw. Hundesteuer 2026 in einem Betrag am 01 Juli fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg eingelegt werden.

Faßberg, den 15.01.2026

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Ahnsbeck, Kommunalwahlen am 13. September 2026

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 13. September 2026

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuellen Fassung, werden die Namen des Gemeindewahlleiters und der stellvertretenden Gemeindewahlleitung für die Mitgliedsgemeinde Ahnsbeck wie folgt öffentlich bekannt gemacht: Der Beschluss wurde vom Rat der Gemeinde Ahnsbeck am 10.12.2025 gefasst.

Gemeindewahlleiter für die Gemeinde Ahnsbeck ist:
Erster Samtgemeinderat Eike Bremer

Stellvertreter ist:
Samtgemeinderat Arne Möller

Geschäftsstelle der Wahlleitung:
Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf
Telefon: 05145-9707821
Telefax: 05145-9707876

Lachendorf, den 14.01.2026

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Suderburg

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN